



Landkreis Jerichower Land

***Stellungnahme
zum Bericht über die
Jahresabschlussprüfung
für das Haushaltsjahr 2018***

Die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgewiesenen Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2018 wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die Prüfbemerkungen wurden durch die bewirtschaftenden Bereiche entsprechend beantwortet.

Zu den Prüffeststellungen im Einzelnen:

Bemerkung Nr.: 3.2 Inventur

Prüffeststellung:

Die Erstinventur (Buchinventur und körperliche Inventur) erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB zum Stichtag 01.01.2013. Der Landkreis führte die Ersterfassung seiner Vermögens- und Schuldspositionen im Zeitraum August bis November 2012 durch. Grundlage hierfür bildete die Inventurrichtlinie des Landkreises vom 23.08.2012.

Der Landkreis führte nach der Erstinventur zur EÖB eine vollständige Folgeinventur (einschließlich der körperlichen Erfassung) erst im Haushaltsjahr 2019 und somit verspätet durch. Die Festlegungen zur Inventur sowie zur Inventurdokumentation wurden in diesem Zuge angepasst und überarbeitet. Die aktuelle Inventurrichtlinie des Landkreises vom 10.01.2019 enthält entsprechende Festlegungen in Umsetzung der in den §§ 32 und 33 Abs. 1 KomHVO vorgegebenen Zeiträume für die körperliche Erfassung von Vermögensgegenständen.

Der Landkreis hat damit gegen die zum Inventurzeitpunkt geltenden gesetzlich vorgesehenen Fristen für Folgeinventuren (§§ 32, 33 Abs. 1 KomHVO) verstoßen. In der Folge war dies jedoch unschädlich, da der Landkreis mit Kreistagsbeschluss vom 16.06.2021 die Anwendung des Erlasses vom 15.10.2020 sowie mit Kreistagsbeschluss vom 07.12.2022 die Anwendung des Ergänzungserlasses vom 22.04.2022 beschlossen hat. Aufgrund der Anwendung der o.g. Erleichterungen durfte der Landkreis auf eine körperliche Bestandsaufnahme für die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse unter der Bedingung verzichten, dass mit Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses eine besonders gründliche Inventur durchgeführt wird (Ziffer 1a des Erlasses vom 15.10.2020).

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses zur Anwendung des Erleichterungserlasses vom 15.10.2023 hat der Landkreis zuletzt zum 31.12.2021 zur Erstellung des ersten wieder vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses eine körperliche Bestandsaufnahme im Landkreis durchgeführt.

Somit ist die nächste körperliche Inventur entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. Ausgehend vom Zeitpunkt der letzten körperlichen Bestandsaufnahme hat diese spätestens zum 31.12.2026 zu erfolgen.

Hinweise zur Inventurdurchführung

Mit Prüfung des verkürzten Jahresabschlusses 2018 wurde dem Rechnungsprüfungsamt auch die Dokumentation der im Jahr 2018 bzw. 2019 durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme (Folgeinventur) vorgelegt.

Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass in den vorgelegten Inventurunterlagen weder ein Organisationsplan zum Verfahren noch Regelungen zur geplanten Vorgehensweise und zur Durchführung der körperlichen Inventur (Zeitplan, Sachplan und Personalplan) vorhanden waren.

Weiterhin erfolgte die körperliche Aufnahme von bisher nicht vorhandenen Anlagegütern nicht wie vorgegeben in Zähllisten (siehe Bestandsaufnahme nach Ziff. 3.3. Abs. 5 InventRL LSA). Die aufgenommenen Vermögensgegenstände wurden in die bestehenden Bestandslisten aus der Anlagenbuchhaltung handschriftlich eingetragen. Die Inventurbeteiligten, wie z.B. Ansager, Aufschreiber, Inventurleiter haben zum Teil nicht auf den entsprechenden Listen unterzeichnet. Mehrfach fehlte auch das Datum der Inventuraufnahme in den Unterlagen.

Nicht erkennbar war außerdem, ob die Vervollständigung der Zähllisten zu Inventarlisten und die daraus folgende Festlegung der Bilanzwerte ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Zusammenfassung aller Inventarlisten zum Inventar und die Übermittlung der anlagepflichtigen Vermögensgegenstände an die Anlagenbuchhaltung ist aus den vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht ersichtlich.

Aus gegebenem Anlass weist die Prüfung daraufhin, dass die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Durchführung der Inventur zu beachten sind. Dazu verweisen wir auf die Festlegungen unter TZ. 2 der Inventurrichtlinie des Landkreises vom 10.01.2019.

Neben den Inventurgrundsätzen ist die unter TZ. 3 geforderte Inventurplanung nachzuweisen. Hierzu gehören der Zeitplan, der Sachplan und der Personalplan entsprechend den Festlegungen der Inventurrichtlinie des Landkreises.

Des Weiteren ist die Durchführung der körperlichen Inventur entsprechend TZ. 4., TZ. 4.1, TZ. 5 und TZ. 6 zu dokumentieren und mit dem Jahresabschluss 2021 vollständig vorzulegen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, welche.

Stellungnahme

Die Inventur erfolgte zum 31.12.2018 und wurde damit fristgemäß für den Jahresabschluss durchgeführt. Die vollständige Zusammenstellung der Inventurunterlagen erfolgte durch ungeplanter Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters nicht fristgerecht zum Prüfungszeitpunkt. Daher enthielten die übergebenen Unterlagen nur die Zähllisten.

Die Inventurunterlagen wurden in das Inventarverzeichnis zum Jahresabschluss 2018 eingepflegt und liegen elektronisch beim Sachbearbeiter vor.

Mit dem Jahresabschluss 2021 werden alle Inventurunterlagen vollständig dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben

Bemerkung Nr.: 3.3 Interne Richtlinien

Prüffeststellung:

Gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO haben die Kommunen konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie zu treffen. Der Landkreis hat eine eigene Bewertungsrichtlinie vom 30.06.2018 mit den Anlagen 1 bis 6 erlassen. Der Landrat setzte diese rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Der Landkreis hat mit Datum vom 01.10.2020 für die Bewertung des kommunalen Vermögens eine Aktivierungsrichtlinie mit den Anlagen 1 bis 4 erlassen. Diese findet Anwendung ab dem Datum der Unterzeichnung am 01.10.2020 und damit ab der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 ff.

Zudem hat der Landkreis eine eigene Inventurrichtlinie, letztmalig geändert mit Datum vom 10.01.2019, erlassen.

Auf die Festlegung von einzelnen Wesentlichkeitsgrenzen wurde in der Vergangenheit verzichtet. Die Umsetzung und Festlegung dieser Wesentlichkeitsgrenzen ist nach Aussage des Finanzbereiches derzeit noch in der Prüfung.

Um den Grundsatz der Stetigkeit der Jahresabschlüsse zu entsprechen, wird empfohlen diese schnellstmöglich festzulegen.

Stellungnahme

Die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen befindet sich in der Entwurfsfassung. Mit Änderung der Bewertungsrichtlinie wird auch die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen erfolgen. Entsprechend dem Fortschritt der Abarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse erfolgt die Festlegung und damit die Änderung der Bewertungsrichtlinie spätestens mit dem ersten vollständig aufzustellenden Jahresabschluss, dem Jahresabschluss 2022.

Bemerkung Nr.: 3.4 Zertifikat und Freigabe der Software

Prüffeststellung:

Nach § 25 Abs. 1 KomKBVO muss beim Einsatz elektronischer Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte oder zertifizierte und freigegebene elektronische Verfahren eingesetzt werden. Gleiches gilt für Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module.

Nach § 25 Abs. 2 KomKBVO ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig für die Freigabe der elektronischen Verfahren. Vor Freigabe hat eine Programm- und Anwendungsprüfung zu erfolgen.

Nach § 25 Abs. 3 KomKBVO soll die Kommune oder ein zertifizierter Dritter mit der Programmprüfung sicherstellen, dass die jeweiligen elektronischen Programme die rechtlichen

Vorgaben für das Haushalts- und das Kassen- und Rechnungswesen umsetzt. Mit der Abwendungsprüfung stellt die Kommune die ordnungsgemäße Funktion des jeweiligen elektronischen Programms innerhalb der bestehenden Organisations- und IT-Struktur der Kommune sicher.

Dieser Aufforderung ist der Landkreis nachgekommen. Er hat hierzu eine externe Prüfungsstelle mit der Anwendungsprüfung beauftragt. Die Prüfungsstelle hat mit abschließendem Bericht vom 05.06.2018 den Einsatz des Programms uneingeschränkt empfohlen.

Durch den Landrat erfolgte mit Datum vom 18.06.2018 die Freigabe des im Einsatz befindlichen Programms für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Modul Infoma Newsystem Version 7.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Freigabeverfahren anlassbezogen nicht nur bei der Ersteinführung elektronischer Verfahren im Sinne einer Neubeschaffung durchzuführen ist, sondern auch bei wesentlichen Programmänderungen, für Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module stattfinden muss.

Bei Programmänderungen, bei Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module ist auch die Anwendungsprüfung zu wiederholen. Sie ist im Zuge des Freigabeverfahrens aber auf die jeweiligen Änderungen zu begrenzen und muss nicht nochmals vollumfänglich erfolgen.

Stellungnahme

Die im Einsatz befindliche Finanzsoftware wird fortlaufend durch Auftrag des Softwareherstellers verschiedenen Zertifizierungsstellen (z.B. SAKD) zur Zertifizierung vorgelegt. Der Softwarehersteller stellt nach erfolgter Zertifizierung dem Landkreis die aktuellen Zertifikate zur Verfügung.

Mit jedem Softwareupdate des Haushalts- und Kassenprogrammes erfolgt zusätzlich eine interne Prüfung anhand einer Checkliste. Dabei werden u.a. die allgemeine Funktionsweise als auch die neuen Funktionen auf Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen (KVG LSA, KomHVO LSA, KomKBVO LSA) durch die jeweiligen zuständigen Mitarbeiter im Fachbereich Finanzen geprüft. Erst nach Feststellung der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abarbeitung der Buchungsprozesse erfolgt durch den Fachbereich Finanzen die Freischaltung des Programmes für die anderen Fachbereiche/-ämter.

Bei der Einführung neuer Module (z.B. Rechnungsworkflow) erfolgt eine zusätzliche Prüfung durch ein externes Unternehmen.

Bemerkung Nr.:

5.1.1.2 Prüfung des Sachanlagevermögens

Prüffeststellung:

Das Sachanlagevermögen wird mit folgenden Beständen in der Vermögensrechnung ausgewiesen:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
134.046.004,89 €	+1.491.454,03 €	135.537.458,92 €

Im Anlagennachweis werden folgende Zugänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke	0,00 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten	3.208.846,28 €
Zugänge Abschreibungen	0,00 €
Infrastrukturvermögen	119.193,28 €
Umbuchungen	0,00 €
Zuschreibungen	5.737,11 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen	80.978,96 €
Zugänge Abschreibung	0,00 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung	1.303.811,87 €
Umbuchungen	1,00 €
Zugänge Abschreibung	94.352,33 €
Anlagen im Bau	4.348.245,04 €
Umbuchungen	0,00 €
Zugänge gesamt	9.061.075,43 €
Umbuchungen gesamt	1,00 €
Zugänge Abschreibung gesamt	94.352,33 €
Zuschreibungen	5.737,11 €
Gesamtzugänge	9.161.165,86 €

Im Anlagennachweis werden folgende Abgänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke Umbuchungen	32.288,86 € 0,00 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten Umbuchungen Abschreibungen	2.564,50 € 0,00 € 1.623.949,35 €
Infrastrukturvermögen Umbuchungen Abschreibungen	23.012,39 € 0,00 € 1.896.799,04 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen Abschreibungen	0,00 € 205.593,09 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung Umbuchungen Abschreibungen	94.357,33 € 0,00 € 941.844,44 €
Anlagen im Bau Umbuchungen	2.849.302,84 € 0,00 €
Abgänge gesamt Umbuchungen gesamt Abschreibungen gesamt	3.001.525,92 € 0,00 € 4.668.185,92 €
Gesamtabgänge	7.669.711,84 €
Saldo aus Zu- und Abgängen incl. Abschreibungen	-1.491.454,03 €

Prüfung der Aufwendungen für Abschreibungen:

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen in Höhe von 4.865.772,24 € stimmen nicht mit den Abschreibungen im Anlagennachweis in Höhe von 4.838.071,61 € überein (Differenz 27.700,63 €).

Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus den Wertminderungen bei bebauten und unbebauten Grundstücken (24.957,39 €) sowie aus Abriss und Verschrottung immaterieller Vermögensgegenstände und Sachanlagen (2.955,06 €).

Es verbleibt eine Differenz in Höhe von 211,82 € zwischen Ergebnisrechnung und Anlagenbuchhaltung. Es konnte nicht nachvollzogen werden, woraus sich die Differenz ergibt. Um Aufklärung im Rahmen der Stellungnahme wird gebeten.

Stellungnahme

							Abschreibungen Ergebnisrechnung:	4.865.772,24
							Abschreibungen Anlagennachweis:	4.838.071,61
							Differenz:	27.700,63
Einzelbuchungen Abschreibungen Sachkonto 571125:								
Buchungs-	Kosten-	Sach-	Externe					
datum	Belegnr.	stelle	konto	Beleg-Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Betrag	
01.01.2018	ANLFI0002136	21610900	571125	JAB 2018	Abschr. a. beb. u. unb. Grundst.		746,26	
23.02.2018	ANLFI0000831	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Katasterberichtigung	ID-Nr. K 25.2.10, ANL0000327	65,00	
09.03.2018	ANLFI0000825	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Katasterberichtigung	ID-Nr. K 3.1.4, ANL0000007	534,37	
28.03.2018	ANLFI0000804	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Neuordnung/BVO	ID-Nr. K 45.1.1 + NANL0001581	1.453,25	
03.04.2018	ANLFI0000816	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Katasterberichtigung	ID-Nr. K 34.1.1 + NANL0001586	334,86	
09.04.2018	ANLFI0000810	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Katasterberichtigung	ID-Nr. K 43.1.1 + NANL0001584	1.810,40	
09.04.2018	ANLFI0000823	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Katasterberichtigung	ID-Nr. K 2.2, ANL0000003	370,01	
30.05.2018	ANLFI0001068	21710300	571125	JAB 2018	Wertmind. da VZO an Genthin	ID-Nr. B1.2.1 + ANL0000614	630,00	
13.11.2018	ANLFI0000820	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Katasterberichtigung	ID-Nr. K 28.1.10	7.807,50	
13.11.2018	ANLFI0000838	54200100	571125	JAB 2018	Wertm. aufgrund Katasterberichtigung	ID-Nr. K 28.1.23, ANL0001594	10.637,00	
31.12.2018	ANLFI0001069	21610900	571125	JAB 2018	Wertminderung aufgrund PV-Anlage	ID-Nr. B2.8.1 + NANL0000698	568,74	
							24.957,39	
Einzelbuchungen Abschreibungen Sachkonto 571102:								
01.01.2018	ANLFI0002493	21610900	571102	VERSCHR.	abgeschrieben, 2018 neu angeschafft		2.197,16	
01.01.2018	ANLFI0002495	21610900	571102	VERSCHR.	keine Aufnahme von Aufwuchs		541,08	
01.01.2018	ANLFI0002502	21610900	571102	ABGANG	Abgang, da keine erneute Aufn. SP	Zuordg. Parey	211,82	
10.01.2018	ANLFI0001081	12610100	571102	VERSCHR.	Gerät defekt-Abgabe an Biederitz	Gerät defekt	1,00	
31.12.2018	ANLFI0001082	12810100	571102	VERSCHR.	Verschrottung Zelt, da defekt	Verschrottung Zelt, da defekt	1,00	
31.12.2018	ANLFI0002589	11160100	571102	VERSCHR.	Server (2 Stück)		1,00	
31.12.2018	ANLFI0002590	11160100	571102	VERSCHR.	Server (3 Stück)		1,00	
31.12.2018	ANLFI0002591	11160100	571102	VERSCHR.	Lizenzen Nitro PDF		1,00	
							2.955,06	
bei theoretischer Umbuchung von 571102 auf 571100:							-211,82	
							2.743,24	
Summe 571125 + 571102 entspricht der Differenz zwischen Abschreibungen d. Ergebnisrechnung und dem Anlagennachweis:							27.700,63	

Wenn das Sachkonto 57 11 02 bebucht wird, muss zwingend die Anlagenbuchungsart VER-SCHROTTUNG verwendet werden. Bei Verbuchungen auf dem Konto 57 11 00 ist zwingend die Anlagenbuchungsart NORMAL-AFA zu verwenden. Versehentlich wurde hier das Sachkonto 57 11 02 mit der Anlagenbuchungsart NORMAL-AFA verknüpft.

Bei der Differenz in Höhe von 211,82 EUR handelt es sich um einen Abgang auf Sammel-posten im Immateriellen Bereich, welcher nach der Zuordnung der Sekundarschule Parey nicht erneut aufgenommen werden sollte, da dieser bereits abgeschrieben war. Daher ist diese Buchung in der beigefügten Darstellung nicht mehr zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Prüfung dieser Feststellung wurde im Testsystem versucht, die Umbuchung zur Bereinigung der Differenz durchzuführen. Weder im Anlagennachweis noch in der Ergebnisrechnung änderten sich die Abschreibungssummen. Daher wird von einer Umbuchung der Differenz in Höhe von 211,82 EUR von Konto 57 11 02 auf 57 11 00 im Echtbereich abgesehen, da die Umbuchung aufgrund der durchgeführten Testbuchung keine Auswirkungen auf das Berichtswesen hat. Für die Jahre 2019 und 2020 wurden die Buchungen im Konto 57 11 02 kontrolliert, es konnten keine weiteren Abweichungen festgestellt werden.

Bemerkung Nr.: 5.1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Prüffeststellung:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
80.287.395,69 €	1.582.332,43 €	81.869.728,12 €

Die Bestandsveränderung der bebauten Grundstücke stellt sich in der Anlagenbuchhaltung wie folgt dar:

Anfangsbestand	80.287.395,69 €	Bemerkungen
Zugänge	3.208.846,28	
davon:	davon:	
Konto 031110	+28.459,45 €	Die Zugänge in Höhe von insgesamt 26.845,66 € (NANL 0000698, NANL 0000793 und NANL 0000794) resultieren aus der Übertragung der Sekundarschule „An der Elbe“ Parey zum 01.01.2018 Weitere Zugänge erfolgten unter anderem aufgrund eines Tauschvertrages
Konto 0321*	+1.092.951,24 €	Die Zugänge resultieren aus der Übernahme der Sekundarschule „An der Elbe“ Parey zum 01.01.2018, aufgrund des Kreistagsbeschlusses Nr. 01/217/17/1 zum Restbuchwert (Stand 31.12.2017 Anlagenbuchhaltung Gemeinde Elbe-Parey).
	+2.087.435,59 €	Die Zugänge sind tatsächlich Umbuchungen aus den Anlagen im Bau (NANL0002346, 0002055, 0000914, 0000915). Feststellungen zum NANL0002055 unter dieser Tabelle
Abgänge im Konto 031110	-2.564,50 €	Die Abgänge resultieren aus Wertminderungen bei Grundstücken und einem Grundstückstauschvertrag
Umbuchungen	0,00 €	
Zuschreibungen	0,00 €	
Abschreibungen	-1.623.949,35 €	
Bestandsveränderung	-1.582.332,42 €	
Endbestand zum 31.12.2018	81.869.728,12 €	

Die stichprobenartige Prüfung hat bei dem Anlagegut NANL0002055 folgende Feststellung ergeben:

Im Konto 032100 erfolgt ein Zugang aus dem Konto 096100 (Anlagen im Bau) in Höhe von 1.979.265,45 € mit dem NANL 0002055 (Sekundarschule Möckern „Am Park“). Hierbei wurden zwei Klassenräume und eine Mensa an das bereits bestehende Hauptgebäude der Sekundarschule Möckern angebaut. Die Restnutzungsdauer, ermittelt aus der erhöhten Nutzungsdauer aufgrund der nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, beträgt per 31.12.2018 für diese Anbauten 37 Jahre und 4 Monate.

Das Hauptgebäude ist unter der NANL 0002058 im Konto 032100 bereits bilanziert worden. Die Restnutzungsdauer des Hauptgebäudes beträgt per 31.12.2018 noch 36 Jahre.

Sowohl die beiden Klassenräume als auch die Mensa sind nur über den Haupteingang des bestehenden Hauptgebäudes zugänglich. Demzufolge handelt es sich hierbei tatsächlich nur um ein Gebäude.

Die Aktivierung neuer nicht selbstständig nutzbarer Anlagegüter ist nicht zulässig. Sie bilden einen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem ursprünglichen Gebäude und stellen eine gemeinsame Bewertungseinheit dar. Die Investitionskosten stellen somit nachträgliche Herstellungskosten dar.

Die NANL 2055 und NANL 2058 sind zu einem Anlagegut zusammenzuführen.

Stellungnahme

Bei der Erstellung der Buchungsanordnungen für die Aktivierung des Anbaus wurde nicht berücksichtigt, dass dabei auf die Anlagennummer des bereits bestehenden Hauptgebäudes verwiesen werden muss. Daher wurde dieses nicht korrekt in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen. Entsprechend der Prüffeststellung werden die beiden Anlagennummern mit dem nächst möglichen Jahresabschluss (JA 2021) per Buchungsanordnung durch den zuständigen Fachbereich zu einem Anlagegut zusammengeführt.

Bemerkung Nr.: 5.2.5 Sonderposten

Prüffeststellung:

Die Sonderposten werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
75.378.533,83 €	-2.832.299,68 €	78.210.833,51 €

Die Sonderposten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

	Bestand 01.01.2018	Zugang./Abgang	Bestand 31.12.2018
Konto 2311* SOPO aus Zuwendungen	71.982.397,17 €	+4.454.831,39 € -5.467.663,92 €	70.969.564,64 €
Konto 2321* SOPO aus Beiträgen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Konto 2331* SOPO für den Gebührenaussgleich	311.684,27 €	-10.022,04 €	301.662,23 €
davon:	davon:	davon:	davon:
Gebührenaussgleich Rettungsdienst	10.022,04 €	-10.022,04 €	0,00 €
Gebührenaussgleich Abfall	301.662,23 €	0,00 €	301.662,23 €
Konto 2341* SOPO aus Anzahlungen	2.667.330,96 €	+4.364.383,86 € -444.749,52 €	6.586.965,30 €
Konto 2391* sonstige SOPO	417.121,43 €	+3.600,00 € -68.080,09 €	352.641,34 €
SOPO gesamt	75.378.533,83 €	+2.832.299,68 €	78.210.833,51 €

Der Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stimmt mit der Summen- und Saldenliste überein.

Die Bestände in der Anlagenbuchhaltung stimmen nicht mit der Vermögensrechnung in den Konten 2331* (Sonderposten für den Gebührenaussgleich Rettungsdienst und Gebührenaussgleich Abfall) überein. Die Bestände sind in der Anlagenbuchhaltung nicht verbucht, da in der Anlagenbuchhaltung keine Anlagegüter angelegt wurden. Die Verbuchung erfolgt nur in den Bestandskonten der Vermögensrechnung.

Wiederholt ist festzustellen, dass eine Darstellung der Sonderposten in einem Anlagespiegel (analog des Sachanlagevermögens) nicht möglich ist. Dies resultiert daraus, dass im Programm für die Sonderposten keine Anlagenbuchungsgruppen angelegt wurden. Wir bitten hierzu mit dem Programmanbieter eine gemeinsame Lösung zum schnellstmöglichen Termin, spätestens zum ersten vollständigen Jahresabschluss zu finden.

Die Prüfung der Sonderposten erfolgte in Stichproben zum jeweiligen korrespondierenden Vermögensgegenstand.

Insgesamt ist zu den Sonderposten erneut folgendes festzustellen:

Die Buchung der Investitionspauschale nach § 16 FAG in Höhe von insgesamt 1.542.172,00 € erfolgte auf dem falschen Bilanzkonto 2311. Nach den Hinweisen im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.03.2020 hat die Einzahlung der Investitionspauschale unter dem Finanzkonto 6811 zu erfolgen.

Gleichzeitig ist ein Sonderposten aus Anzahlungen auf dem Konto 2341 zu bilanzieren [..]. Zu weiteren Hinweisen verweisen wird an dieser Stelle auf den o.g. Erlass.

In der Stellungnahme vom 23.01.2023 wird darauf verwiesen, dass mit dem ersten vollständig aufgestellten Jahresabschluss der Fehler behoben wird.

Die Auflösung der Sonderposten aus der Investitionspauschale 2018 ist im Konto 2311 richtigerweise nicht erfolgt. Die Investitionspauschale wurde insgesamt auf 7 Maßnahmen aufgeteilt (GLM 321, GLM 350, 40- 018, ADV- 001, 38- 001, 38- 002, 38-005).

Stellungnahme

Der Ausweis des Sachanlagevermögens im Anlagenspiegel basiert auf der Hinterlegung einer Anlagenbuchungsgruppe in der jeweiligen Anlagenkarte. Um die unterjährigen Bewegungen im Anlagenspiegel als Zu- und Abgänge darstellen zu können, muss über die Buchungsarten gesteuert werden, ob es sich um Anschaffungskosten, Abschreibungen, Zuschreibungen oder Wertkorrekturen handelt. Da bei den Sonderposten systemseitig lediglich eine Buchungsart ausgewählt werden kann, ist der Ausweis der unterjährigen Bewegungen im Anlagenspiegel derzeit nicht möglich. Um zukünftig den Anforderungen nachkommen zu können, wird aktuell mit dem Softwareanbieter an einer Lösung gearbeitet. Der Ausweis der Sonderposten analog des Sachanlagevermögens im Anlagenspiegel wird spätestens mit dem ersten vollständigen Jahresabschluss erfolgen, auch wenn dieses keine gesetzlich vorgeschriebene Anlage des Jahresabschlusses ist.

Die Investitionspauschale wurde seit Einführung der Doppik bereits auf dem Einzahlungskonto 6811 verbucht. Die Buchungen erfolgten entsprechend dem Kontenrahmenplan auf dem Bilanzkonto 2311. Ab dem Jahr 2020 wird die Investitionspauschale entsprechend dem Erlass vom 6.3.2020 auf das Bilanzkonto 2341 verbucht. Der Prüffeststellung wird mit dem Jahresabschluss 2020 entsprochen.

Bemerkung Nr.: 5.2.6 Rückstellungen

Prüffeststellung:

Auf die Erleichterung zur Bildung und Buchung von Rückstellungen nach Buchst. d) des Erlasses vom 15.10.2020 hat der Landkreis Jerichower Land nicht verzichtet.

Die Rückstellungen stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
14.090.500,81 €	-578.789,92 €	13.511.710,89 €

5.2.6.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen stellen sich im Konto 2511* wie folgt dar:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
498.612,00 €	+61.566,00 €	560.178,00 €

Die Bestandsveränderung im Haushaltsjahr 2018 erfolgte auf dem Konto 251100 korrekt.

5.2.6.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldetonen

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldetonen stellen sich im Konto 2611* wie folgt dar:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
5.606.876,69 €	-35.494,76 €	5.571.381,93 €

Die Bestandsveränderung ergibt aus der Zuführung zur Rückstellung aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten in Höhe von insgesamt 36.091,59 €.

Die Abgänge ergeben sich aus den Aufwendungen für die Unterhaltung des Grundstücks in Höhe von 71.586,35 €.

5.2.6.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten stellen sich im Konto 2621* wie folgt dar:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Abgang/Zugang	31.12.2018
3.487.047,31 €	+1.426.302,24 €	4.913.349,55 €

Die Rückstellungen wurden für die Altlasten der ehemaligen BImSchG- Anlage Vehlitz gebildet. Die Bestandsveränderung ergibt sich aus der Inanspruchnahme der Rückstellung in Höhe von 34.673,78 € und der Erhöhung der Rückstellung um einen Betrag von 1.460.976,02 €. Die Erhöhung der Rückstellung erfolgte aufgrund des Gutachtens der Firma cproject ingenieure GmbH vom 28.12.2018/16.01.2019 (Rev. 2). Das Gutachten war nicht als Anlage am Buchungsbeleg beigelegt.

5.2.6.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen stellen sich im Konto 2711* wie folgt dar:

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
1.019.346,19 €	-187.528,41 €	831.817,78 €

Die Prüfung der Rückstellungen wurde nicht vorgenommen, da die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen im nachfolgenden Haushaltsjahr verbraucht werden müssen. Eine Prüfung dieser Rückstellungen erfolgt erst wieder mit dem ersten vollständig aufgestellten Jahresabschluss.

5.2.6.5 Sonstige Rückstellungen

Stand 01.01.2018	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2018
3.478.618,62 €	-1.843.634,99 €	1.634.983,63 €

Die sonstigen Rückstellungen unterteilen sich wie folgt:

	Bestand 01.01.2018	Zugang/ Abgang	Bestand 31.12.2018
Konto 2811*	209.388,52 €	+290.585,51 €	499.974,03 €
davon:			
für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit	33.521,80 €	+180.812,54 €/-22.734,13 €	191.600,21 €
Aufstockungsbetrag	55.872,88 €	+87.953,83 €/-26.470,56 €	117.356,15 €
abzugeltender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung	63.952,11 €	+125.045,28 €/-32.913,70 €	156.083,69 €
Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen	56.041,73 €	+13.559,82 €/-34.667,57 €	34.933,98 €
Konto 2821*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- u. Sonderabgabeschuldverhältnissen			

Konto 2831* Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	2.218.410,28 €	-1.918.410,28 €	300.000,00 €
Konto 2841* drohende Verluste aus schwebenden Geschäften u. laufenden Verfahren	518.100,00 €	-409.000,00 €	109.100,00 €
Konto 2891* sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften davon:	532.719,82 €	+193.189,78 €	725.909,60 €
Leistungsrückstellung	413.719,82 €	+360.652,18 €/-420.421,05 €	353.950,95 €
Rückstellung Abfallgebühren	119.000,00 €	+119.900,00 €/-32.400,00 €	206.500,00 €
Nachversicherungsbeiträge	0,00 €	+165.458,65 €	165.458,65 €
gesamt	3.478.618,62 €	-1.843.634,99 €	1.634.983,63 €

Dem Rechnungsprüfungsamt lag lediglich eine Aufstellung für die Rückstellung und Entwicklung der Abfallgebühren vor.

Eine inhaltliche Prüfung der sonstigen Rückstellungen erfolgte nicht. Begründende Unterlagen haben dem Rechnungsprüfungsamt nicht vorgelegen.

Zukünftig sind die begründenden Unterlagen und die gesamte Dokumentation zur Rückstellungsbildung für die sonstigen Rückstellungen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Die Prüfung der sonstigen Rückstellungen behält sich das Rechnungsprüfungsamt für den nächsten Jahresabschluss vor.

Stellungnahme

Zu Pkt. 5.2.6.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Im Fachbereich Finanzen liegt die Beschlussvorlage zur Rückstellungsbildung vor. Das Gutachten, sowie alle anderen Unterlagen zur Sanierung Vehlitz liegen im Fachbereich Umwelt.

Zu Pkt. 5.2.6.5 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen Rechtsamt:

Die Rückstellungsbildung für die Konten 2831 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und 2841 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften u. laufenden Verfahren erfolgt nach Mitteilung durch das Rechtsamt. Da es sich dabei um laufende Verfahren handelt, können die begründenden Unterlagen nur im Rechtsamt eingesehen werden.

Rückstellungen SG Personal:

Die Berechnung der Leistungsrückstellungen werden im SG Personal vorgenommen. Der Fachbereich Finanzen kann dazu nur eine Plausibilitätsprüfung vornehmen. Für diese Rückstellungen liegen die Berechnungen dazu im SG Personal.

Für die zukünftigen Jahresabschlüsse wird geklärt, ob die Akten in Vorbereitung der Prüfungsunterlagen vom Fachbereich Finanzen beim zuständigen Fachbereich bzw. Sachgebiet abgefordert werden oder die Prüfung dazu direkt im Fachbereich bzw. Sachgebiet erfolgt.

Burg, den 4. Juli 2023



Dr. Burchhardt